

Hamburg, den 1. November 2013

Gemeinschaftstarif

des

Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

für die Verbundverkehrsunternehmen

(HVV-Gemeinschaftstarif)

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs.....	3
A Beförderungsbedingungen.....	4
B Tarifbestimmungen.....	12
1 Allgemeines.....	13
1.1 Fahrkartenpflicht.....	13
1.2 Begriffsbestimmungen.....	13
1.3 Vorverkauf.....	13
2 Bartarif.....	13
2.1 Einzelkarten.....	13
2.2 Tageskarten.....	14
2.3 Zuschläge des Bartarifs.....	15
3 Zeitkarten.....	15
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten.....	15
3.1.1 Kundenkarte — Wertmarke.....	15
3.1.2 Gültigkeit.....	16
3.1.3 Sozialkarte der Stadt Hamburg.....	16
3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementskarten.....	16
3.2.1 Änderungen.....	16
3.2.2 Verlängerung.....	17
3.2.3 Kündigung.....	17
3.2.4 Verlust.....	17
3.2.5 Nichtzahlung — Rücklastschrift.....	17
3.2.6 Abo-Startkarten.....	18
3.2.7 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes.....	18
3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs.....	19
3.3.1 Berechtigtenkreis.....	19
3.3.2 Nachweis der Berechtigung.....	19
3.3.3 Zeitkarten für Schüler.....	20
3.3.4 SchülerPlusTicket.....	20
3.3.5 Zeitkarten für Studierende.....	20
3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende.....	21
3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten.....	21
3.4.1 Vollzeit-Abonnementskarten für jedermann (Allgemeine Abonnementskarten).....	21
3.4.2 Talzeitkarten für jedermann (CC-Karten).....	21
3.4.3 Talzeitkarten für Senioren (Senioren-Karten).....	21
3.5 Großkundenabonnement.....	21
3.5.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen.....	21
3.5.2 Vertriebspartner.....	22
3.5.3 Gültigkeit der ProfiCards.....	22
3.5.4 Verlust.....	22
3.5.5 Umtausch.....	23
3.5.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement.....	23
3.6 Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten.....	23
3.7 Zuschläge.....	24
4 Sonstige Fahrberechtigungen.....	24
4.1 Rückfahrkarten für Schul- und Jugendpflegefahrten.....	24
4.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen.....	24
4.3 Beförderung von Polizisten in Uniform.....	25
5 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).....	25
6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs.....	26
7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten.....	27
8 Tarifplan.....	28

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs

Der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) gilt für die hierfür ausgewählten Linien und Linienabschnitte folgender Verkehrsunternehmen:

1. **AK** Autokraft GmbH
2. **AKN** AKN Eisenbahn AG
3. **Becker** Becker Tours GmbH
4. **Dammann** Dammann-Reisen
5. **DB** DB Regio AG
6. **die linie** die linie GmbH
7. **DT** Dahmetal J.Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG
8. **erixx** erixx GmbH
9. **EVB** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
10. **Globetrotter** Globetrotter Reisen GmbH
11. **HADAG** HADAG Seetouristik und Fährdienst AG
12. **HOCHBAHN** Hamburger Hochbahn AG
13. **KVG** Kraftverkehr GmbH - KVG -
14. **KVG Stade** KVG Stade GmbH & Co. KG
15. **KVIP** KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
16. **LVG** Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH *
17. **metronom** metronom Eisenbahngesellschaft mbH
18. **MZH** Mittelzentrumsholding Bad Segeberg / Wahlstedt GmbH & Co. KG
19. **NBE** NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
20. **NOB** Nord-Ostsee-Bahn GmbH
21. **Reese** Reese Reisen GmbH
22. **RMVB** Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
23. **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
24. **SBG** Süderelbe Bus GmbH
25. **SBO** Stadtwerke Bad Oldesloe
26. **Vebu** Verkehrsbetriebe Buchholz i. d. N GmbH
27. **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH
28. **VGS** VGS Verkehrsgesellschaft Südholstein mbH
29. **VHH** Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG
30. **VKP** Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
31. **VOG** Verkehrsbetrieb Osthannover GmbH
32. **Zerbin** Geesthachter Reisedienst Zerbin GmbH

* nur für Fahrkarten mit einer Gültigkeit von mehr als drei zusammenhängenden Tagen

A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Verkehr des Hamburger Verkehrsverbundes.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder Schiffstüren eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt und des Ab-/Anlegens auf- oder abzuspringen,
5. ein rangierendes oder als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten sowie ein noch nicht festgemachtes und vom Betriebspersonal noch nicht zum Ein- oder Ausschiffen freigegebenes Schiff zu betreten oder zu verlassen,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung der Bediensteten die Fahrzeuge zu verlassen,
10. Fahrzeuge und Betriebsanlagen (insbesondere Signalanlagen) zu bedienen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder Signale nachzuahmen,
11. für Fahrgäste nicht vorgesehene Betriebsanlagen zu betreten,
12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
13. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln,
14. in den U-Bahnen, S-Bahnen, A-Bahnen, Bussen, Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der erixx GmbH und der EVB Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen im HVV-Gebiet alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten - insbesondere nicht wieder verschließbaren - Behältnissen mitzuführen. Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur

dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. (Alkoholkonsumverbot).

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Sie dürfen abgegrenzte Anlagen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge oder Abgänge betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Verkehrsunternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3, 7 oder 13 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 14 (Alkoholkonsumverbot) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.

(9) Auf bestimmten Buslinien oder Buslinienabschnitten, die durch das Fahrplanbuch oder durch Aushang bekannt gegeben werden, ist zu den dort veröffentlichten Zeiten auch das Aussteigen zwischen den Haltestellen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Fahrgäste verständigen sich so rechtzeitig mit dem Fahrpersonal über ihre Haltewünsche, dass das Fahrzeug mit normaler Verzögerung und an geeigneter Stelle zum Halten gebracht werden kann.
2. Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.
3. Der Ausstieg zwischen den Haltestellen darf nur durch die Vordertür erfolgen (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.).
4. Der Fahrpreis ist so zu bemessen, als wäre der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle ausgestiegen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen bzw. Schiffe verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Bei den Bahnen muss der Fahrgast bei Antritt der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein. Sollte an der Fahrtantrittshaltestelle kein Fahrkartenautomat vorhanden sein, so gelten die dort angebrachten Hinweise.

Abgegrenzte Bahngebiete („Fahrkartenpflichtiger Bereich“) dürfen nur mit einem gültigen Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden.

Die Bahnsteigkarte zum Preis von 0,30 € berechtigt innerhalb von einer Stunde nach ihrer Ausgabe zum Betreten des abgegrenzten Bahngebietes der Haltestelle, an der sie gelöst wurde.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt, bei Fahrten im Bahnbereich bis zum Durchschreiten der Ausgangssperre oder -begrenzung — soweit diese vorhanden sind — aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Für die Beanstandungen von Fahrausweisen und Bahnsteigkarten aus Automaten gelten die auf diesen angegebenen Hinweise.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen. Für das Lösen von Fahrausweisen aus Automaten hat der Fahrgast für passendes Geld zu sorgen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.

(4) An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig (GeldKarte, electronic cash mit PIN oder Lastschriftverfahren). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

(5) Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Beim HandyTicket kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis,

- der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, und/oder
- zu dem die Stadt Hamburg gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte einen Fahrgeldzuschuss gewährt,

ist ungültig, wenn der gültige Antrag, Personalausweis oder die gültige Sozialkarte auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird bis zur Vorlage des geforderten gültigen Dokuments eingezogen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrgast hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40 € zu zahlen, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat
2. sich einen solchen beschafft hat, ihn aber bei der Prüfung nicht vorzeigt.

Das Gleiche gilt, wenn er bei Prüfungen in einem abgegrenzten Bahngebiet weder einen gültigen Fahrausweis noch eine gültige Bahnsteigkarte vorzeigt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis oder ein abgegrenztes Bahngebiet ohne gültigen Fahrausweis oder gültige Bahnsteigkarte verlässt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann auf 15 € ermäßigt werden, wenn der Fahrgast einen ordnungsgemäß gelösten – aber nicht ausreichend gültigen – Fahrausweis vorzeigt und geeignete Gründe für eine Ermäßigung vorliegen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 2,50 €, wenn der Fahrgast frühestens 3 Werktagen und spätestens 7 Werktagen nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung im Besitz einer gültigen, persönlichen Zeitkarte war. Das Prüfpersonal und das Personal der Verwaltung des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, Unterschriftsproben des festgestellten Fahrgastes zu verlangen. Verweigert ein Fahrgast diese Unterschriftsproben, erfolgt keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgelts.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt steigert sich um eine Mahngebühr von 5 €, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 14 Tagen seit dem Feststellungstag nachkommt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Dies gilt auch in den Fällen der Absätze (2) und (3).

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für die Beförderung von Kindern.

(6) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Empfangsbescheinigung aus, die zur Weiterfahrt bis zum Ziel berechtigt. Dies gilt nicht für die Zahlungsaufforderung, die dem Betroffenen bei Nichtzahlung ausgehändigt wird.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrpreis von Fahrkarten des Bartarifs wird weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) zu vertreten hat oder ein Anspruch auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 18 besteht. In diesen Fällen ist der Fahrausweis im Original, in begründeten Fällen auch als Kopie bei Anspruchsanmeldung vorzulegen. Die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) bzw. die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 sind glaubhaft zu machen.

(2) Wird ein Zeitfahrausweis nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Wertmarke unter Abzug des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe der Wertmarke erstattet. Die Zahl der anzurechnenden Einzelfahrten wird nach statistischen Durchschnittssätzen ermittelt, die bei den Verkehrsunternehmen eingesehen werden können. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Wertmarke oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Wertmarke mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt wird in keinem Falle berücksichtigt. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Fahrgästen mit Abonnementskarten oder ProfiCards, die mittels Attest für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird

1. bei Abonnementskarten für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile je Ausfalltag 1/365 des 12fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monatseinzugs,
2. bei ProfiCards je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes

zugrunde gelegt.

Für Fahrpreisschädigungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 18. Fahrgelderstattungen aus anderen Gründen werden nicht vorgenommen.

(3) Anträge nach den Absätzen (1) und (2) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu stellen.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,50 €, eine ggf. bereits nach § 18 geleistete Fahrpreisschädigung/Erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Verkehrsunternehmer zu vertreten hat.

(5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. (1) Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
4. Gegenstände, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mehr als Handgepäck angesehen werden können.

(3) Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

1. Die Mitnahme von Fahrrädern in U-, S- und A-Bahnen sowie auf von den Verkehrsunternehmen ausgewählten Buslinien bzw. Buslinienabschnitten ist zulässig
 - montags bis freitags jeweils bis 6.00 Uhr, zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und Betriebsschluss,
 - sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ganztägig bis Betriebsschluss,
 - in den R-Bahnen, auf den Hafenfähren und während der Hamburger Sommerferien in den U-, S- und A-Bahnen ohne zeitliche Einschränkung.

Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen weder Fahrten mit Fahrrädern begonnen, noch bereits begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt mit Fahrrädern in einem abgegrenzten Bahngelände.

2. Für die Fahrradmitnahme in den R-Bahnen ist je Fahrrad der Kauf einer HVV-Fahrradkarte erforderlich. Die Fahrradkarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten im HVV-Gesamtbereich. Abschnitt 2.2 (Tageskarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gilt für die Fahrradkarte sinngemäß. Das Betriebspersonal kann die Mitnahme bei Platzmangel ablehnen. Die Fahrradkarte wird nur an den Haltestellen der R-Bahnen verkauft.

Im ein- und ausbrechenden Verkehr werden Fahrradtagesskarten und Fahrradeinzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs, des EVB-Tarifs und des DB-Tarifs (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) auf der in der Fahrradkarte angegebenen Strecke auch zu HVV-Fahrradkarten anerkannt. Ist in der Fahrradkarte keine Strecke angegeben, so gilt diese Fahrradkarte wie eine HVV-Fahrradkarte, wenn ihr Preis mindestens dem der HVV-Fahrradkarte entspricht.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder einen nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) in den R-Bahnen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

3. Die Verkehrsunternehmen können im Einzelfall die vorgenannten Zeiten ohne Vorankündigung einschränken oder auch bestimmte Züge, Busse oder Hafenfähren von der Fahrradmitnahme ausschließen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.

4. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.
5. In den Zügen dürfen je Türraum maximal zwei Fahrräder befördert werden. Der Fahrgast hat sein Fahrrad in der Mitte des Türraums unterzubringen. In den Türräumen an der Zugspitze ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht zulässig.
Sofern bei den Bahnen Fahrrad- oder Mehrzweckabteile vorhanden sind, sind Fahrräder dort unterzubringen. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen.
Bei den Hafenfähren sind Fahrräder nur an den besonders gekennzeichneten Stellen an Bord abzustellen.
In den Haltestellen sind Fahrräder von Hand zu schieben. Das Mitführen von Fahrrädern kann in bestimmten Bereichen (Piktogramm) ausgeschlossen werden.
Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen des Zuges auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad im Zug zu belassen. Das Verkehrsunternehmen überführt das Fahrrad zu einer zentralen Stelle; dort kann es frühestens 24 Stunden nach den Betriebsstörungen unter Vorlage einer Legitimation gegen Empfangsbescheinigung abgeholt werden.
6. In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal zwei Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der der Mitteltür gegenüberliegenden Seite unterzubringen.
7. Hat ein Fahrgast mit gültiger Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrades in einer R-Bahn keine Fahrradkarte gelöst, so hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 15 € zu zahlen. Fahrgäste, die gegen andere vorstehende Regelungen verstoßen, haben 10 € zu zahlen und das Fahrzeug an der nächsten Haltestelle oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist der § 11 Abs. (1), (5) und (6) anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden nach § 2 Absatz (1) des Hamburger Hundegesetzes (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ist verboten. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 2 Absatz (3) des Hamburger Hundegesetzes in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, und andere Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmers gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Verkehrsunternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die

Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei den Hafenfähren der HADAG gelten hiervon abweichende Bedingungen für die Haftung, die bei der HADAG eingesehen werden können.

§ 15 Verjährung

(1) Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Bei den Hafenfähren der HADAG gelten hiervon abweichende Bedingungen für die Verjährung, die bei der HADAG eingesehen werden können.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, begründen Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmers.

§ 18 Fahrpreisschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrsordnung in der jeweils aktuellen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diese Beförderungsbedingungen entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(3) Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. Der Fahrgast kann nur entweder einen Anspruch auf Erstattung oder auf Entschädigung nach Abs. 4 oder 5 geltend machen.

(4) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

- a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(5) Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt ohne Fahrtberechtigung in der 1. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt mit Fahrtberechtigung in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für eine Fahrradtageskarte 0,40 Euro je Fahrt

pauschal angesetzt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen mit Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt. Semestertickets sind auf eine maximale Auszahlung von 4,50 Euro je Semester begrenzt.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(6) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 4 und 5, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(7) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(8) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(9) Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 7 oder 8 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 8 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Abs. 4 und 5 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor und macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. (7) oder (8) Gebrauch, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(10) Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(11) Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

- Länder-Tickets
- Schönes-Wochenende-Tickets
- Kombifahrkarten zu Eintrittskarten
- SemesterTickets
- SemesterTickets Lüneburg
- Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen und Seminaren

- Kombinierte Fluggast-Tickets
- Rail & Fly inclusive
- HVV-Fahrkarten für Hotelgäste
- AusstellerTickets
- Ferienfahrkarten
- Tageskarten für Inhaber außerhamburgischer Ferienpässe

Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in der jeweiligen Tarifposition geregelt.

(12) Für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im HVV.

(13) Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

B Tarifbestimmungen

1 Allgemeines

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Verkehrsunternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren benötigen keine Fahrkarte.

Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt, während der Fahrt und während des Aufenthalts in einem abgegrenzten Bahngelände im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Sie ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Es kann darüber hinaus festgelegt werden, dass der Fahrgast von sich aus zu bestimmten Zeiten oder auf bestimmten Verkehrsmitteln die Fahrkarte ohne Aufforderung vorzuzeigen hat. Auch nach diesem Vorzeigen der Fahrkarte kann es weitere Kontrollen der Fahrkarte durch das Prüfpersonal geben. Durch die Nichtbeanstandung einer vorgezeigten Fahrkarte wird nicht deren Gültigkeit bestätigt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

Der Betriebsschluss eines Tages ist 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Für die tageszeitlichen Gültigkeiten sind die Fahrplanangaben maßgebend.

Für den Verkauf aus Fahrkartenautomaten sind die Bestimmungen der an den Automaten angebrachten Aushänge maßgebend.

Fahrkarten gelten für Fahrten von einer Starthaltestelle zu einer Zielhaltestelle, es sei denn, dass bei den einzelnen Fahrkarten etwas anderes festgelegt ist.

Für die Bemessung der Fahrpreise gelten:

- der Bereich Innenstadt (Hamburg)
- Stadtverkehrsbereiche innerhalb bestimmter Städte und Gemeinden außerhalb des Großbereichs
- Tarifzonen
- Zahlgrenzen, durch die alle Linien im Großbereich Hamburg und über die Großbereichsgrenze von und nach Ring C bzw. D in Linienabschnitte (Teilstrecken) unterteilt sind
- fünf Ringe (A, B, C, D und E), die radial um das Hamburger Stadtzentrum angeordnet sind, wobei die Ringe A und B den Großbereich Hamburg (GH) bilden.
- in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die ggf. aus verkehrlichen Gründen erweiterten Kreise und Landkreise
- der Gesamtbereich

Diese Bemessungsgrundlagen und Tarifbereiche werden gesondert festgelegt.

1.3 Vorverkauf

Für im Vorverkauf abzugebende Fahrkarten werden — wenn dieser Tarif keine andere Regelung vorsieht — die für den gewünschten Gültigkeitszeitraum geltenden Fahrpreise erhoben.

2 Bartarif

Das Fahrkartenangebot und die Preise des Bartarifs sind in Abschnitt 6 dargestellt.

2.1 Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen am Lösungstag bis Betriebsschluss zu einer Fahrt zu einem Fahrtziel entsprechend dem gewählten Preisbereich. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden. Einzelkarten sind nicht übertragbar. Bei einer Einzelkarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten werden für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Stadtverkehr	- eine Fahrt innerhalb eines Stadtverkehrs- oder Citybereiches - nur in bestimmten Städten und Gemeinden außerhalb des Großbereichs Hamburg
1 Zone 2 Zonen	- eine Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Zonen - nur außerhalb des Großbereichs Hamburg
Kurzstrecke	- eine Fahrt bis zur ersten Zahlgrenze oder eine Fahrt im Bereich Innenstadt - nur innerhalb des Großbereichs Hamburg
Kurzfahrt SchnellBus	- eine Fahrt bis zur ersten Zahlgrenze im SchnellBus oder eine Fahrt im Bereich Innenstadt einschließlich SchnellBus - nur innerhalb des Großbereichs Hamburg
Nahbereich	- eine Fahrt bis zur zweiten Zahlgrenze - nur innerhalb des Großbereichs Hamburg und über die Großbereichsgrenze von und nach Ring C bzw. D
Großbereich	- eine Fahrt im Großbereich Hamburg
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- eine Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich	- eine Fahrt im gesamten HVV-Bereich ohne Entfernungsbegrenzung
Einzelkarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren:	
2 Ringe/GH	- eine Fahrt in bis zu zwei Ringen
Gesamtbereich	- eine Fahrt im gesamten HVV-Bereich ohne Entfernungsbegrenzung

Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind zulässig.

Für das Umsteigen mit den Einzelkarten Kurzstrecke, Kurzfahrt Schnellbus und Nahbereich gelten folgende Regeln:

- Der Umsteigepunkt gilt als Zahlgrenze. Wenn Linien streckengleich verlaufen, dann werden die für den Fahrgast günstigsten Umsteigepunkte, Linien- und Fahrtwahlen angenommen.
- Zugwechsel im Bahnnetz und Fahrzeugwechsel innerhalb des Bereichs Innenstadt gelten nicht als Umsteigen im Sinne des Tarifs.

Mit Einzelkarten sind Rück- und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können,

führen.

2.2 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Ganztageskarte, 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Gruppenkarte für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Großbereich	- beliebig viele Fahrten im Großbereich Hamburg
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung
9-Uhr-Tageskarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren:	
1 - 2 Ringe/GH	- beliebig viele Fahrten in bis zu zwei Ringen
Gesamtbereich	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung

Weitere Gültigkeitsmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Fahrkarte	Personenzahl	Geltungszeitraum
Ganztageskarte	eine Person mit bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am Lösungstag ab Kauf bis Betriebsschluss
9-Uhr-Tageskarte	eine Person mit bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am Lösungstag ab Kauf, und zwar an Sonnabenden und Sonntagen von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss, an allen anderen Tagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss
9-Uhr-Gruppenkarte	bis zu fünf Personen beliebigen Alters	
9-Uhr-Tageskarte Kind	ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	

Bei einer Tageskarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten ohne Namensangabe sind übertragbar. Die Weitergabe von Tageskarten während der Fahrt sowie der Weiterverkauf von benutzten Tageskarten sind nicht gestattet. Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene Fahrkarten sind ungültig.

Werden Tageskarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

2.3 Zuschläge des Bartarifs

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse sind, ausgenommen zu den Einzelkarten Stadtverkehr und Kurzfahrt SchnellBus, Zuschläge zu zahlen.

Zuschläge für den SchnellBus oder die 1. Klasse berechtigen am Lösungstag bis Betriebsschluss zur Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse.

Wird der Zuschlag zu einer Einzelkarte oder Zeitkarte gelöst, so gilt er am Lösungstag für eine Fahrt.

Wird der Zuschlag zu einer Tageskarte gelöst, so gilt er am Lösungstag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten.

Die Zuschläge sind nur in Verbindung mit der Fahrkarte gültig, zu der sie gelöst worden sind.

3 Zeitkarten

Zeitkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den in der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen und/oder Tarifbereichen. Bei Fahrkarten ohne Kundenkarte sind die Tarifzonen und Tarifbereiche auf der Fahrkarte selbst angegeben.

Werden Zeitkarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

Zeitkarten sind nicht übertragbar.

Das Fahrkartenangebot und die Preise der Zeitkarten sind in Abschnitt 7 dargestellt.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten

3.1.1 Kundenkarte — Wertmarke

Abonnements-, Monats- und Wochenkarten bestehen aus Sichthülle, Kundenkarte mit fest angebrachtem Lichtbild (auf Fotopapier in geeigneter Größe) des Benutzers und Wertmarke. Wertmarken sind bei den HVV-Servicestellen und Verkaufsstellen erhältlich, Kundenkarten nur bei den HVV-Servicestellen. Die Bezeichnung der Fahrkartensorte in der Wertmarke muss den Angaben in der Kundenkarte entsprechen.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihre Kundenkarten laut Vordruck auszufüllen. Überkleber für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs müssen fest mit der ganzen Fläche in die Kundenkarte eingeklebt werden. Wertmarken müssen mit der Nummer der zugehörigen Kundenkarte versehen sein. Diese Nummer muss beim Kauf der Wertmarke angegeben werden.

Wochenkarten können auf Wunsch des Fahrgastes auch ohne Kundenkarte und ohne Lichtbild ausgegeben werden. Die Wochenkarte ohne Kundenkarte wird mit Vor- und Familienname des Fahrgastes versehen. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

3.1.2 Gültigkeit

Abonnementskarten und Abonnementszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse sind gültig von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

Allgemeine-, CC- und Senioren-Monatskarten sowie Allgemeine- und CC-/Senioren-Monatszuschläge gelten vom eingetragenen ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 19.5. bis 18.6.). Ist das Tagesdatum im Folgemonat nicht vorhanden, so gelten die Fahrkarten bis zum letzten Tag des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 31.1. bis 28.2.). Alle übrigen Monatskarten und Monatszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse gelten für den eingetragenen Kalendermonat vom Monatsersten 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Tages desselben Monats.

Wochenkarten und Wochenzuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse gelten sieben zusammenhängende Tage lang vom ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

3.1.3 Sozialkarte der Stadt Hamburg

Gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte gewährt die Stadt Hamburg Fahrgeldzuschüsse zu Zeitkarten. Die betroffenen Fahrkarten, der Berechtigtenkreis und die Zuschusshöhe werden von der Stadt Hamburg festgesetzt und sind nicht Bestandteil der HVV-Tarifbestimmungen. Die Zuschussgewährung der Stadt Hamburg kann jederzeit eingestellt werden.

3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementskarten

Im Abonnement wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes gegen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats monatlich ab dem 1. eines Monats im Voraus von einem Girokonto abgebucht. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Die Abwicklung des HVV-Abonnementsverfahrens obliegt den Abonnentenbetreuungsstellen des HVV bei den bekannt gegebenen zentralen Verkehrsunternehmen (Abobetreuung).

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend aus dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von fünf Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Abonnementskarten werden ausgegeben, wenn die Abobetreuung mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld (Monatseinzug gemäß Fahrpreistabelle) monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto abzubuchen. Das Abonnement kommt mit Zusendung der Karte zustande. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der Karte umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, der Abobetreuung anzuzeigen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, die ihm zugestellte Wertmarke in die dafür vorgesehene Plastiktasche der Kundenkarte einzustecken und die Abonnementskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kundennummer und die Geltungsmerkmale auf der Wertmarke müssen denjenigen in der Kundenkarte entsprechen. Beanstandungen sind der Abobetreuung anzuzeigen.

Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats ab möglich.

Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit dem SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats bei der Abobetreuung oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen vorliegt.

Bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende muss der dem SEPA-Lastschriftmandat beizufügende Berechtigungsnachweis vom Beginn des Abonnements ab noch mindestens vier Monate gültig sein.

Für die unter Abschnitt 3.2.7 genannten Abonnementskarten kann das 12-Monats-Fahrgeld unter Anwendung der dort genannten zusätzlichen Bestimmungen auch im Voraus gezahlt werden.

3.2.1 Änderungen

a) Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse sind im Rahmen der tariflichen Angebotsgestaltung ab dem Tag der Anmeldung des Änderungswunsches zu jedem Tag möglich, höchstens jedoch einmal je Kalendermonat. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche der Abobetreuung oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen unter Vorlage der Abonnementskarte bekannt.

Ändert sich der Abonnementspreis und soll die Änderung nicht zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, so wird für den Monat der Änderung für jeden Geltungstag vor dem Änderungstag sowie für jeden Geltungstag ab dem Änderungstag als Fahrpreis 1/365 des 12-fachen des in dem betreffenden Monat jeweils geltenden Monatspreises der entsprechenden Abonnementskarte angesetzt.

Können die Änderungsunterlagen dem Fahrgast nicht vor dem gewünschten Änderungstermin zugesandt oder ausgehändigt werden, so erhält der Fahrgast eine Abo-Startkarte entsprechend der gewünschten Änderung, die ab dem ersten Tag der Änderung längstens zwei Monate gültig ist. Abweichend von den Regelungen zur Abo-Startkarte gilt der Abonnementsvertrag ununterbrochen weiter.

Die Abonnementskarte gilt im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit der Wertmarke für den neuen Geltungsbereich, sobald der Fahrgast die Kundenkarte mit den von der Abobetreuung übersandten Änderungsunterlagen (Überkleber, Wertmarke) versehen hat. Die für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs erforderlichen Überkleber sind mit der ganzen Fläche fest in die Kundenkarte einzukleben. Die Abobetreuung wird vom Zeitpunkt der Änderung an den neuen Einzugsbetrag abrechnen. Für die Änderung des Abbuchungsbetrags ist eine Bearbeitungszeit von einem Monat erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige Nachverrechnung erfolgt im Folgemonat. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

- b) Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, so ist der Abobetreuung oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 5. des Vormonats einzureichen.
- c) Änderungen der Personalien sind der Abobetreuung oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen umgehend mit dem dafür vorgesehenen Vordruck mitzuteilen.

3.2.2 Verlängerung

Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, jeweils um weitere 12 Monate. (Wegen der Verlängerung des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt von Verlängerungswertmarken umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, der Abobetreuung anzuzeigen.

3.2.3 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats bei der Abobetreuung oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden unter der Voraussetzung, dass bei Kündigung vor Ablauf der Wertmarke diese beigefügt ist. Für die Durchführung der Kündigung ist eine Bearbeitungszeit von einem Monat erforderlich. Wird wegen Nichteinhaltung dieser Frist durch den Fahrgast über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus noch Fahrgeld abgebucht, so wird dieses dem Fahrgast nachträglich zurückerstattet. (Wegen des Erlöschens des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so wird für den angefangenen 12-Monatszeitraum der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

3.2.4 Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust der Wertmarke und/oder der Kundenkarte erhält der Fahrgast gegen ein Bearbeitungsgeld von 10,00 € und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Wertmarke und/oder eine neue Kundenkarte. Die ersetzte Abonnementskarte darf nicht mehr genutzt werden. Eine beschädigte Abonnementskarte ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Wenn sich eine verlorene Wertmarke und/oder Kundenkarte wieder anfindet, so ist diese unverzüglich an die Abobetreuung oder eine der hierfür bekannt gegebenen Stellen abzuliefern.

Der monatliche Abonnementspreis ist bis zum Ablauf der Gültigkeit der in Verlust geratenen Wertmarke oder Fahrkarte weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Abonnementskarte ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Wertmarke oder Fahrkarte dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhanden gekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung schriftlich angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für die Kündigung des Abonnements vorliegen.

3.2.5 Nichtzahlung — Rücklastschrift

Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren von dem Kontoinhaber zu übernehmen. Unabhängig hiervon ist eine Gebühr von 5,00 € je Rücklastschrift zu entrichten, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Die Abobetreuung kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist gezahlt wird. Die Abonnementskarte ist dann unverzüglich an die Abobetreuung oder eine der hierfür bekannt gegebenen Stellen abzuliefern. Geschieht dies, so ist der Einzugsbetrag für den laufenden Monat sowie

gegebenenfalls der Differenzbetrag nach Abschnitt 3.2.3 nachzuzahlen. Andernfalls besteht die Zahlungspflicht nach den Abonnementspreisen unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke.

3.2.6 Abo-Startkarten

- a) Abo-Startkarten werden ausgegeben, wenn Fahrgäste
- innerhalb eines Kalendermonats in das Abonnement eintreten wollen oder
 - nach dem 5. eines Monats zum 1. des Folgemonats eine Abonnementskarte bestellen.
- Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement bestellt und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Abo-Startkarten werden auf mündlichen Antrag durch eine der hierfür bekanntgegebenen Stellen nur an die Person ausgegeben, die zur Nutzung des bestellten Abonnements berechtigt ist.
- Das Abonnement kommt unabhängig von der Abo-Startkarte erst mit der Zusendung der Abonnementskarte zustande und beginnt mit dem eingetragenen ersten Geltungstag. Auf diesen Zeitpunkt bezieht sich auch die Mindestgültigkeit von 4 Monaten des Berechtigungsnachweises bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende (Abschnitt 3.2).
- Im Zusammenhang mit Senioren-Abonnementskarten werden Abo-Startkarten frühestens in dem Monat ausgegeben, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird.
- b) Als Fahrgeld für Abo-Startkarten wird durch Abbuchung erhoben
- für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug der entsprechenden Abonnementskarte,
 - für Monatsteile $1/365$ des 12-fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monatseinzugs der entsprechenden Abonnementskarte.
- c) Fahrgäste, die eine Abo-Startkarte wünschen, müssen sich ausweisen (z.B. durch eine gültige ec-Karte). Abo-Startkarten sind nicht übertragbar. Eine Abo-Startkarte ist nur gültig, wenn sie von dem nutzungsberechtigten Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.
- d) Für Fahrgelderstattungen gelten die Bestimmungen für Abonnementskarten. Die Abo-Startkarte muss vorgelegt werden.
- e) Bei Verlust einer Abo-Startkarte werden die Bestimmungen für Abonnementskarten entsprechend angewendet.
- f) Fahrgäste, die vor Beginn ihres Abonnements Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die Schnellbusse und die 1. Klasse beantragen, erhalten gegen Rückgabe ihrer bisherigen Abo-Startkarte und Abgabe eines ausgefüllten Änderungsvordrucks bei der Abobetreuung eine neue Abo-Startkarte. Das jeweilige Fahrgeld wird zeitanteilig gemäß b) erhoben.
- g) Für Abo-Startkarten zu Allgemeinen Abonnementskarten gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.4.1(Wochenendregelung).

3.2.7 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes

- a) Die Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes ist für folgende Abonnementskarten möglich:
- Allgemeine Abonnementskarten,— CC-Abonnementskarten,
 - Senioren-Abonnementskarten.
- Die Vorauszahlung entspricht dem Zwölffachen des bei Geltungsbeginn der Fahrkarte geltenden Monatseinzugs der entsprechenden Abonnementskartensorte.
- b) Die Karten können mit Gültigkeit jeweils vom 1. eines jeden Monats ab für einen Geltungszeitraum von 12 Monaten unter Fahrgeldvorauszahlung bei der zuständigen Abobetreuung bezogen werden. Bei Bestellung bis zum 5. des Vormonats wird die Fahrkarte per Post zugesandt.
- c) Änderungen der Gültigkeit, Kündigungen, Fahrgelderstattungen oder die Ausstellung von Ersatzkarten werden unter entsprechender Anwendung der für Abonnementskarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug geltenden Bestimmungen ausschließlich von der zuständigen Abobetreuung bearbeitet. Für die sich hierbei ergebenden Fahrgeldrückzahlungen oder -nacherhebungen und für die Bearbeitungsgebühren gilt der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Abonnementskarte geltende HVV-Gemeinschaftstarif.
- d) Für die Verlängerung um einen weiteren 12-Monatszeitraum ist eine neue Wertmarke erforderlich. Sie kann gemäß der Regelung unter b) bezogen werden.

3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

3.3.1 Berechtigtenkreis

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 1. Schülerinnen, Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses besuchen;
 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 6. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 7. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Die Ausgabe von Wertmarken für den Ausbildungsverkehr kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) zur Grundlage hat.

Die Berechtigung zur Benutzung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch auf Bezug von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

3.3.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs muss mit einem Berechtigungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden, in dem die im HVV-Prüfverzeichnis genannte betreffende Stelle bestätigt, dass die in Abschnitt 3.3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Berechtigungsnachweis ist höchstens 12 Monate gültig. Bei Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahre kann ein Altersnachweis als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Schüler anerkannt werden.

Die Berechtigungsnachweise sind mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber vollständig auszufüllen und mit vollem Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Vor dem Lösen der ersten Wertmarke sind die Berechtigungsnachweise bei einer der dafür vorgesehenen Stellen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Ein Anspruch auf sofortige Bearbeitung besteht nicht.

Der Berechtigungsnachweis ist von der berechtigten Person ab einem Alter von 15 Jahren mitzuführen. Auf Verlangen ist er dem Fahr- und Aufsichtspersonal auszuhändigen und die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen. Für Abonnementskarten gilt diese Bestimmung nicht.

3.3.3 Zeitkarten für Schüler

Die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Die Schulen geben mit ihrer Bestätigung des Schulbesuchs gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

Lösen ledige Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Schülerkarten, so ist für eine berechnete Person der Preis der Schüler-Hauptkarte, für jede weitere berechnete Person jeweils der Preis der Schüler-Nebenkarte zu entrichten. Der Nachweis der Berechtigung ist in geeigneter Weise zu erbringen.

Zu Schülerkarten für Verbindungen, die nicht in den Gemeinschaftstarif einbezogen sind, werden keine Schüler-Nebenkarten ausgegeben.

Schülerkarten für zwei Tarifzonen werden nur für solche Zonenkombinationen ausgegeben, die nicht vollständig durch eine Kreiskarte oder eine Großbereichskarte abgedeckt werden.

Im Abonnement geben Schülerinnen und Schüler dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Schule den Schulbesuch bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Schuljahres bestätigt hat. Bei Schülerinnen und Schülern über 14 Jahre ist ein entsprechender Berechtigungsnachweis jeweils zur Verlängerung des Abonnements erforderlich. Er ist bei der zuständigen Abobetreuung bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement mit Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.3 entsprechend.

3.3.4 SchülerPlusTicket

Zu Schülerzeitkarten kann das SchülerPlusTicket erworben werden. Das SchülerPlusTicket erweitert den örtlichen Geltungsbereich der Schülerzeitkarte. Es gilt nur zusammen mit der zugehörigen Schülerzeitkarte. Als Nachweis der Berechtigung ist bei Kauf der Wertmarke bzw. bei Bestellung des Abonnements die gültige Schülerzeitkarte vorzulegen.

Der Preis des SchülerPlusTickets ergibt sich aus der Differenz (je nach Vertriebsweg entweder der Monats- oder der Abonnementskarten) zwischen dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den vorhandenen Geltungsbereich und dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den gewünschten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich des SchülerPlusTickets muss den Geltungsbereich der vorhandenen Schülerzeitkarte vollständig mit einschließen. Das SchülerPlusTicket wird als Monats- und Abonnementskarte ausgegeben.

3.3.5 Zeitkarten für Studierende

Die Hoch- und Fachschulen, deren Studierende diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Diese Bildungseinrichtungen geben mit ihrer Bestätigung der Studienteilnahme gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

3.3.5.1 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Schuljahresbetrieb

Für die Studierenden dieser Anstalten gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 3.3.3 fünfter Absatz.

3.3.5.2 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Semesterbetrieb

Studierende dieser Anstalten geben dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Unterrichtsanstalt die Teilnahme am Lehrbetrieb bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Semesters bescheinigt hat. Nach Ablauf des Semesters reichen diese Studierenden einen entsprechenden Berechtigungsnachweis für das nächste Semester bei der zuständigen Abobetreuung ein, und zwar zum 5. Mai, wenn das Abonnement im Wintersemester begonnen hat, und zum 5. November, wenn das Abonnement im Sommersemester begonnen hat.

Geht der Berechtigungsnachweis nicht fristgemäß ein, so wird vom nächsten Monatsersten an bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke der Monatseinzug für Allgemeine Abonnementskarten abgebucht.

Zwecks Verlängerung des Abonnements ist jeweils ein entsprechender Berechtigungsnachweis einzureichen, und zwar bis zum 5. des Monats, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.3 entsprechend.

3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende

Diese Fahrkarten werden an die Personen des Abschnittes 3.3.1 b) Ziffer 4., 6., 7. und 8. ausgegeben. Die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 wird gesondert von der im HVV-Prüfverzeichnis genannten betreffenden Stelle abgegeben.

Im Abonnement geben Auszubildende dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei. Ein entsprechender Berechtigungsnachweis ist jeweils zur Verlängerung des Abonnements erforderlich. Er ist bei der zuständigen Abobetreuung bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.3 entsprechend.

3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten

3.4.1 Vollzeit-Abonnementskarten für jedermann (Allgemeine Abonnementskarten)

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten Allgemeine Abonnementskarten unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtbereich und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen.

Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.4.2 Talzeitkarten für jedermann (CC-Karten)

CC-Karten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Eine Ergänzungskarte erweitert nicht die tageszeitliche Gültigkeit der CC-Karte.

Die SchnellBusse können mit CC-Karten zuschlagfrei mitbenutzt werden.

Bei Fahrten mit CC-Karten können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

3.4.3 Talzeitkarten für Senioren (Senioren-Karten)

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab einem Alter von 63 Jahren berechtigt. Die Berechtigung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird. Zur Ausstellung der Kundenkarte und zur Bestellung des Abonnements ist die Vorlage eines Altersnachweises (Personalausweis, Reisepass o.ä.) erforderlich. Die Wertmarken sind nur in Verbindung mit der besonders gekennzeichneten Kundenkarte gültig.

Senioren-Karten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.

3.5 Großkundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des HVV-Großkundenabonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn).

Am Großkundenabonnement (GKA) können Personen (Fahrgast) teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkundenabonnementsvertrag mit der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn) abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.

Zum Nachweis der Teilnahme am Großkundenabonnement werden ProfiCards ausgegeben. Mit dieser ist der Fahrgast zu beliebig vielen Fahrten innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs berechtigt. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den in der ProfiCard angegebenen Tarifbereichen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.5.3.

Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung für Auszubildende im Rahmen des GKA gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.3 sinngemäß.

3.5.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Firmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen

abwickeln, wenn für mindestens 100 ProfiCards – im GKA II extra für mindestens 20 ProfiCards – einer Firma oder Tochterfirma Fahrgeld entrichtet wird und wenn

a) beim GKA I (GKA 50)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 50 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird,

b) beim GKA II (GKA plus / extra)

der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am ProfiCard-Fahrgeld von mindestens

- 12,42 € bis zum 31. Dezember 2013 und

- 12,85 € ab dem 1. Januar 2014

je Monat und Teilnehmenden zu leisten,

c) beim GKA III (GKA 90)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 90 % der Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird. Für GKA-III-Verträge, die vor dem 1. April 2006 geschlossen wurden, gilt weiterhin, dass für eine Teilnehmerquote von mindestens 100 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld zu entrichten ist. Neue GKA-III-Verträge mit Arbeitgebern werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr geschlossen.

3.5.2 Vertriebspartner

ProfiCards des GKA II (GKA extra) können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter kleinerer Firmen (Kooperationspartner) ausgegeben werden, die einen Aufnahmevertrag mit der S-Bahn abgeschlossen und sich darin verpflichtet haben, die Beteiligung am tariflichen Fahrgeld gemäß Abschnitt 3.5.1 b) sowie die Bearbeitungsgebühr der Vertriebspartner zu leisten. Ein Kooperationspartner muss für mindestens 20 ProfiCards Fahrgeld entrichten.

3.5.3 Gültigkeit der ProfiCards

Die Geltungsdauer einer ProfiCard beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt. ProfiCards gelten bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages. Soweit ProfiCards nach Abschnitt 3.5.6.2 zurückzugeben sind, endet ihre Geltungsdauer um 24.00 Uhr des Tages, an dem die Rückgabe fällig wird.

Die SchnellBusse und die 1. Klasse können benutzt werden, wenn eine ProfiCard die Eintragung „1. Kl.“ trägt oder ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Der pauschale GKA-III-Zuschlag wird nur ausgegeben, wenn zu allen ProfiCards für 3 Ringe oder zu allen ProfiCards eines Großkunden im GKA III der pauschale Zuschlag gelöst wird.

ProfiCards sind nicht übertragbar. Eine ProfiCard ist nur gültig, wenn sie von dem nutzungsberechtigten Fahrgast bei Empfang mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist (mit Kugelschreiber). Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten ProfiCards unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtbereich und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen. Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.5.4 Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust einer ProfiCard während der Teilnahme am GKA hat der Fahrgast unverzüglich eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Karte zu beantragen. Dazu hat er den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Antrag und Verlusterklärung, die erst nach Beendigung der Teilnahmeberechtigung (siehe Abschnitt 3.5.6) am GKA erfolgen, können nur noch zu Ausgabe einer Ersatzkarte im Rahmen des Allgemeinen Abonnements führen (siehe Abschnitt 3.5.6.2 Absatz 2); in diesem Fall ist eine Kündigung des Allgemeinen Abonnements nur noch unter den Voraussetzungen von Abschnitt 3.2.4 Absatz 2 möglich.

Eine beschädigte ProfiCard ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Der Arbeitgeber oder die Ausgabestelle ist berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe von 10,00 € zu erheben.

Die in Verlust geratene ProfiCard ist ungültig. Findet sie sich wieder an, ist sie unverzüglich an den Arbeitgeber bzw. an die Ausgabestelle zurückzugeben.

3.5.5 Umtausch

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich einer ProfiCard oder die Berechtigung zur Nutzung des SchnellBusses und der 1. Klasse ändern, so erhält er bei seinem Arbeitgeber oder bei der Ausgabestelle gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte eine neue ProfiCard. Der Umtausch ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Umtauschtermin an gilt der Fahrpreis der neuen ProfiCard.

Bei Namensänderungen wird gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte eine neue ProfiCard ausgestellt.

3.5.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses beträgt für den Fahrgast einen Kalendermonat. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast der Verlängerung nicht widerspricht. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast eine ProfiCard. Die ProfiCard gilt längstens bis zu dem in ihr angegebenen Datum. Ist die ProfiCard abgelaufen, erhält der Fahrgast bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis eine neue ProfiCard.

3.5.6.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses

Der Fahrgast kann der Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses jeweils zum letzten Tag eines Monats widersprechen. Eine Unterbrechung der Teilnahme (z.B. wegen Urlaub oder Dienstreise) ist nicht zulässig. Hat der Fahrgast vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Teilnahmeverhältnisses der Verlängerung widersprochen, so ist eine erneute Teilnahme am GKA frühestens neun Monate nach Ablauf des beendeten Teilnahmeverhältnisses zulässig (Wiederaufnahmesperre).

Bei Verlust der ProfiCard gemäß Abschnitt 3.5.4 ist ein Widerspruch gegen die Verlängerung frühestens zum Ende der Geltungsdauer der in Verlust geratenen Karte zulässig. Dies gilt nicht, wenn die ProfiCard dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhanden gekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung schriftlich angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für den Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses vorliegen.

Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.

Wird der Großkundenabonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme der ProfiCard für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs — insbesondere die Benutzung einer ProfiCard durch eine nichtberechtigte Person — fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die eine ProfiCard missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

3.5.6.2 Rückgabe der ProfiCard

Bei Beendigung des Teilnahmeverhältnisses am GKA hat der Fahrgast seine ProfiCard in den in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Absatz 1 bis 4 genannten Fällen an seinen Arbeitgeber bzw. die Ausgabestelle zurückzugeben oder sie zur Verkürzung der Geltungsdauer auf den Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement vorzulegen. Bei Kündigung seitens der S-Bahn (GKA-Betreuung) gemäß Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Absatz 5 ist die ProfiCard sofort an diese abzuliefern.

Kommt der Fahrgast seiner Rückgabe- bzw. Vorlageverpflichtung nicht rechtzeitig nach, wird er — außer für den Fall, dass er an der rechtzeitigen Rückgabe bzw. Vorlage der ProfiCard ohne eigenes Verschulden gehindert war — bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe der ProfiCard erfolgt, längstens bis zum Ende ihrer Geltungsdauer, als Fahrgast nach den Tarifbestimmungen des Allgemeinen Abonnements behandelt und zur Zahlung des jeweils danach geltenden monatlichen Fahrpreises einer Allgemeinen Abonnementskarte

— für den Großbereich plus 2 Zonen bei einer ProfiCard 3 Ringe

— für den Gesamtbereich bei einer ProfiCard Gesamtbereich

an die S-Bahn (GKA-Betreuung) verpflichtet.

3.6 Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten

Für eine Fahrt außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer gültigen Zeitkarte ist spätestens bei Beginn dieser Fahrt eine Ergänzungskarte erforderlich. Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifränge zu ermitteln.

Die Ergänzungskarte Kind gilt für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Für die Ergänzungskarten gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 2.1 Einzelkarten entsprechend.

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse ist zu einer Ergänzungskarte eine Zuschlagkarte für eine Fahrt erforderlich, es sei denn, dass die Zeitkarte innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs hierzu bereits berechtigt.

Eine Ergänzungskarte erweitert nicht die tageszeitliche Gültigkeit einer Talzeitkarte.

Eine Ergänzungskarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

3.7 Zuschläge

Soweit bei den einzelnen Zeitkarten nichts anderes bestimmt ist, ist für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse ein Zuschlag erforderlich.

Abonnements-, Monats-, Wochen- und ProfiCard-Zuschläge berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der Wertmarke, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten mit den SchnellBussen und in der 1. Klasse innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen Zeitkarte.

Wird zu Zeitkarten eine Zuschlagkarte für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse für eine Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) und 2.3 (Zuschläge des Bartarifs) entsprechend.

Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

4 Sonstige Fahrberechtigungen

4.1 Rückfahrkarten für Schul- und Jugendpflegefahrten

- a) An Schülerinnen und Schüler der lt. HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr anerkannten Schulen und an Jugendliche der behördlich als förderungswürdig anerkannten Vereine im Alter bis einschließlich 20 Jahre werden auf schriftliche Bestellung (lt. Vordruck) für gemeinschaftliche Fahrten von mindestens 11 Personen zu wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken sowie zur Erholung Rückfahrkarten zum Preis der 9-Uhr-Tageskarte Kind für jeweils zwei Ringe oder den Gesamtbereich ausgegeben.
- b) Die Rückfahrkarten gelten während des mit Datumstempel angegebenen Tages bis Betriebsschluss für eine gemeinschaftliche Hinfahrt und die dazugehörige Rückfahrt. Sie sind nicht übertragbar. Rückfahrkarten ohne Angabe des örtlichen Geltungsbereichs und des Gültigkeitstages mit Datumstempel sind ungültig. Die Rückfahrkarten sind mit dem Stempel der jeweiligen Schule / des jeweiligen Vereines zu versehen.
An- und Abreise der einzelnen Personen zum bzw. vom Sammelpunkt der Gruppe sind im örtlichen Geltungsbereich der jeweiligen Fahrkarte zulässig.
- c) Die Gültigkeit der Rückfahrkarten kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Die Benutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.
- d) Jugendgruppen müssen von einer Person, die im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleiter/in-Card ist, Schulgruppen von einer Lehrkraft begleitet sein. Für Begleitpersonen ab einem Alter von 21 Jahren sind Rückfahrkarten nicht gültig.
- e) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn ausreichend Platz im Fahrzeug zur Verfügung steht. Besondere Fahrzeuge werden nicht gestellt.
- f) Die Bestellung muss sieben Tage vor Fahrtantritt bei einer der örtlich dafür besonders bekanntgegebenen Stellen eingegangen sein.

Diese Stellen können Rückfahrkarten im Vorverkauf abgeben. Über die Verwendung dieser Rückfahrkarten haben die Schulen und Vereine einen Nachweis zu führen, aus dem Tag und Ziel der Fahrt sowie die Zahl der hierfür ausgegebenen Fahrkarten hervorgehen.

4.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die 1. Klasse darf ohne Zuschlag nur von den schwerbehinderten Menschen benutzt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Benutzung der 1. Klasse vermerkt ist. Andere Ausweise, die freie Fahrt erlauben, berechtigen zur Benutzung der 1. Klasse nur in Verbindung mit Zuschlägen.

4.3 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie uniformierte Angestellte im Polizeidienst oder uniformierte Angestellte im Außendienst der Polizei Hamburg, uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizei Schleswig-Holstein und der Polizei Niedersachsen sowie der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Die SchnellBusse können zuschlagfrei mitbenutzt werden. Die Benutzung der 1. Klasse ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.

5 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verbundverkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen auf Verlangen der Fahrgäste gegen Vorlage der Fahrkarten aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin als Rechnungen gelten. Der Anspruch soll schriftlich bei den Verbundverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs

gültig ab 01. Januar 2013

Bartarif	Einzelkarte	9-Uhr-Tageskarte	Ganz-tageskarte	9-Uhr-Gruppenkarte	Einzelkarte Kind	9-Uhr-Tageskarte Kind
Stadt *	1,35 €	-	-	-	-	-
1 Zone *	1,90 €	-	-	-	-	-
2 Zonen *	2,50 €	-	-	-	-	-
Kurzstrecke **	1,40 €	-	-	-	-	-
Kurzfahrt Schnellbus **	1,90 €	-	-	-	-	-
Nahbereich ***	1,90 €	-	-	-	-	-
Großbereich (GH)	2,95 €	5,80 €	7,10 €	10,40 €	1,10 €	2,00 €
1 bis 2 Ringe	2,95 €	5,80 €	7,10 €	10,40 €	1,10 €	2,00 €
3 Ringe	4,80 €	9,50 €	10,80 €	16,20 €	-	-
4 Ringe	6,50 €	11,60 €	14,20 €	20,80 €	-	-
Gesamtbereich	8,00 €	15,30 €	17,90 €	24,90 €	2,20 €	4,00 €

Zuschlag für SchnellBus/1. Klasse eine Fahrt/ Tageskarte	1,80 €
--	--------

Fahrradkarte R-Bahn pro Tag	3,50 €
---------------------------------------	--------

Ergänzungskarte zur Zeitkarte	eine Fahrt	eine Fahrt Kind
Großbereich (GH)	1,90 €	
1 bis 2 Ringe	1,90 €	-
3 Ringe	3,80 €	-
Gesamtbereich	5,70 €	1,10 €

* nur außerhalb des Großbereichs Hamburg

** nur innerhalb des Großbereichs Hamburg

*** nur innerhalb des Großbereichs Hamburg und im Nahbereich über die Großbereichsgrenze von und nach Ring C bzw. D

7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten

gültig ab 01. Januar 2013

Zeitkarten	Monatskarten				Wochenkarten	Abonnementskarten			
	Allgemeine Karten	Studierende / Auszubildende	CC-Karten	Senioren	Allgemeine Karten	Allgemeine Karten	Studierende / Auszubildende	CC-Karten	Senioren
1 Zone *	46,55 €	35,00 €	33,50 €	33,50 €	12,25 €	38,10 €	28,70 €	27,50 €	27,50 €
2 Zonen	60,80 €	46,00 €	-	-	16,00 €	49,80 €	37,70 €	-	-
3 Zonen	84,55 €	63,50 €	37,90 €	-	22,25 €	69,20 €	52,10 €	31,40 €	-
Großbereich / 4 Zonen	96,90 €	73,00 €	55,40 €	55,40 €	25,50 €	79,70 €	59,90 €	45,50 €	45,50 €
GH+1 Zone / 5 Zonen	121,60 €	91,50 €	-	-	32,00 €	99,60 €	74,90 €	-	-
GH+2 Zonen / 6 Zonen	146,30 €	110,00 €	75,50 €	75,50 €	38,50 €	120,00 €	90,40 €	61,90 €	61,90 €
GH+3 Zonen / 7 Zonen	171,00 €	129,00 €	-	-	45,00 €	140,20 €	105,80 €	-	-
Gesamtbereich	193,80 €	146,00 €	91,00 €	91,00 €	51,00 €	159,40 €	119,80 €	74,90 €	74,90 €

Großkunden- abonnement (GKA)	Allgemeines Großkundenabonnement			Großkundenabonnement Auszubildende			GKA III Zuschlag pauschal
	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	
3 Ringe	74,00 €	62,00 €	58,00 €	56,00 €	47,00 €	43,50 €	8,10 €
Gesamtbereich	111,50 €	99,50 €	92,00 €	84,00 €	75,00 €	69,50 €	

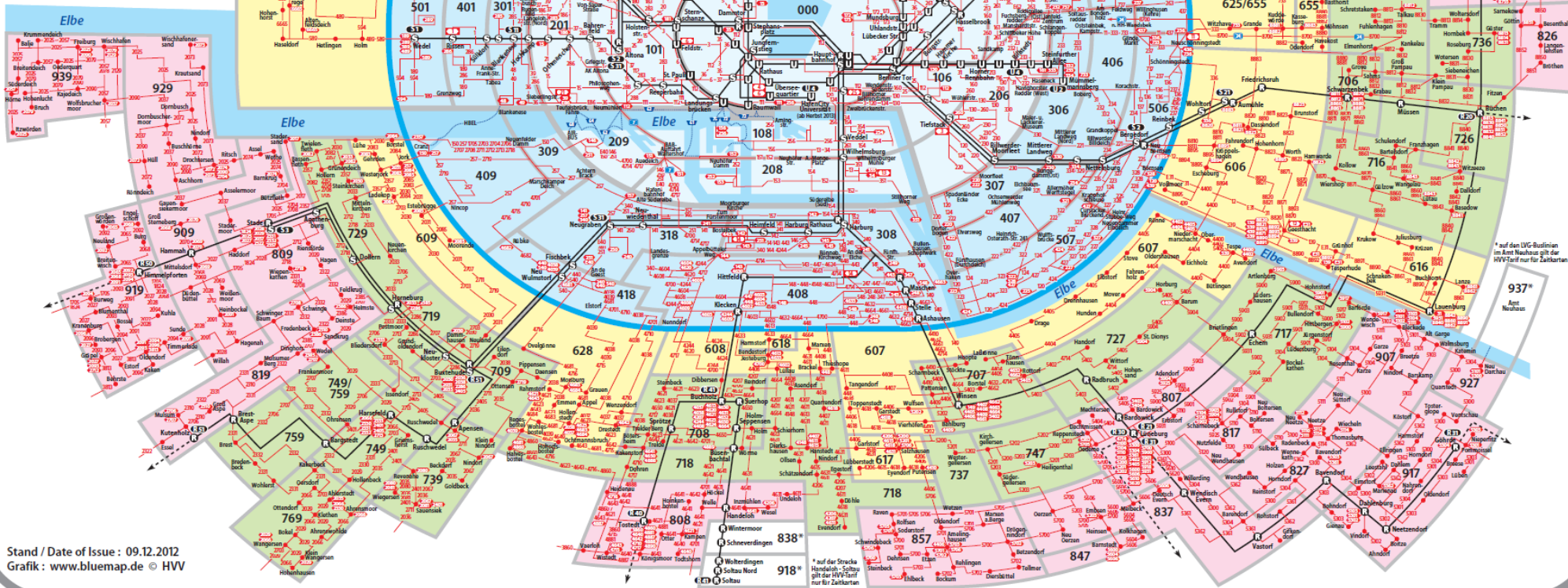
Schülerkarten	Monatskarten		Abonnementskarten	
	Hauptkarte	Nebenkarte	Hauptkarte	Nebenkarte
1 Zone *	35,00 €	26,50 €	28,70 €	21,60 €
GH / Kreis / 2 Zonen	45,00 €	36,50 €	37,20 €	30,10 €
Gesamtbereich	64,00 €	54,50 €	52,50 €	44,60 €

Zuschläge für SchnellBus/1. Klasse	Monats-/Wochenzuschläge			Abonnementszuschläge	
	Allgemein	CC-/Seniorenkarte	Woche	Allgemein	CC-/Seniorenkarte
Gesamtbereich	47,50 €	24,00 €	12,50 €	39,50 €	19,70 €

* nur außerhalb des Großbereichs Hamburg

8 Tarifplan

- C** Bezeichnung der Tarifringe
Description of fare rings
- 204** Nr. der Tarifzone
Number of fare zones
- Tarifzongrenzen
Fare zone boundaries
- Tarifzongrenze und Grenze des Großbereichs Hamburg
Fare zone boundary and boundary of Greater Hamburg Area
- Schnellbahnverkehr
Rapid Transit Rail (U/S/A-Bahn)
- Regionalverkehr
Regional Rail
- MetroBusse
Metro Buses
- SchnellBusse
Express Buses
- EilBusse
Sprinter Buses
- Stadt- und RegionalBusse
City and Regional Buses
- Hafenfähren
Harbour Ferries



* auf den UVC-Buslinien im Amt Neuhäusl gilt der HVV-Tarif nur für Zeitkarten